



Jahresbericht 2005



Helfen Sie mit
Kinder- und Neuzugang
im Internet
auszuradieren!



ispa
Internet Service Providers Austria

 deutsch
 english

Impressum

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz:

Medieninhaber, Herausgeber und Eigentümer (zu 100%):

Stopleveline

c/o ISPA - Internet Service Providers Austria
Verband der österreichischen Internet-Anbieter
1090 Wien, Währingerstrasse 3/18
E-mail: office@stopleveline.at

Stopleveline-Beirat:

Peter Rastl, Kurt Einzinger, Richard Wein, Regine Buchmann, Günther Possegger, Gabriele Schmörlzer, Michael Pilz, Wolfgang Schwabl, Christian Reiser, Thomas Grünewald, Andrea Cuny-Pierron, Barbara Schloßbauer

Vorsitzende des Stopleveline-Beirates:

Barbara Schloßbauer

Grundlegende Richtung: Der Jahresbericht der Stopleveline sowie die WWW Seiten dienen der Information über die Stopleveline, die eine Meldestelle gegen illegale Inhalte (Kinderpornographie und Rechtsradikalismus) im Internet ist.

Copyright: Alle Rechte vorbehalten

Haftungsausschluss: Die Stopleveline haftet nicht für Schäden, die aus inkorrekten oder verspäteten Inhalten oder aus Handlungen resultieren, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Inhaltes getätigt wurden. Die auf dieser Web Site oder die darauf Bezug nehmenden Dokumente und deren enthaltene Informationen stellen keine Rechtsberatung sondern lediglich eine Information dar.

Redaktion: Stopleveline

Herstellungs- und Erscheinungsort: Wien



| | |
|---|----|
| Vorwort | 2 |
| 1. Die Stopline | 3 |
| 1.1 Wer ist die Stopline? | 4 |
| 1.2 Die Geschichte der Stopline | 4 |
| 1.3 Die Struktur der Stopline | 4 |
| 1.4 Der Stopline-Beirat | 5 |
| 1.4.1 Die Mitglieder des Stopline Beirates 2005 | 5 |
| 1.5 Die Zusammenarbeit | 5 |
| 1.5.1 mit Providern | 5 |
| 1.5.2 mit Behörden | 5 |
| 1.5.3 auf internationaler Ebene | 5 |
| 1.6 Öffentlichkeitsarbeit der Stopline | 6 |
| 1.6.1 Webseite | 6 |
| 1.6.2 Info Broschüren | 6 |
| 1.6.3 Vortragstätigkeit | 6 |
| 2. Internationale Zusammenarbeit | 7 |
| 2.1 Die Europäische Union - Safer Internet Programm | 8 |
| 2.2 Inhope | 8 |
| 2.2.1 Inhope Mitglieder | 9 |
| 3. Bearbeitung von Meldungen | 10 |
| 3.1 Meldungen an die Stopline | 11 |
| 3.2 Die Bearbeitung der Meldungen | 11 |
| 3.2.1 Illegales Material auf Webseiten und in E-groups | 11 |
| 3.2.2 Illegale Inhalte in Filesharing-Programmen | 11 |
| 3.2.3 Illegale Inhalte in Newsgroups | 12 |
| 3.2.4 E-Mails | 12 |
| 3.2.5 Chat und andere Dienste | 12 |
| 3.2.6 Mobile Kommunikation | 12 |
| 3.3 Meldungen an Provider | 12 |
| 3.4 Übersicht über die Meldungsbearbeitung | 13 |
| 3.5 Probleme bei der Bearbeitung | 13 |
| 3.6 Erfolgskontrolle...? | 13 |
| 4. Gesetzesgrundlagen | 14 |
| 4.1 Kinderpornografie | 15 |
| 4.2 Rechtsradikalismus | 16 |
| 5. Statistiken | 17 |
| 5.1 Warum wird eine Statistik erstellt? | 18 |
| 5.2 Wie wird eine Statistik erstellt? | 18 |
| 5.3 Was wird gemeldet? | 18 |
| 5.4 Tendenzen | 18 |
| 5.5 Statistiken über die Internetdienste | 19 |
| 5.6 Statistiken über die gemeldeten Inhalte | 20 |
| 5.7 Statistik über die Ursprungsländer 2005 | 21 |
| 5.8 Vergleich eingegangene und zutreffende Meldungen 2000 bis 2005 | 21 |
| 5.9 Vergleich 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 | 22 |
| 6. Partner | 23 |
| 6.1 ISPA | 24 |
| 6.2 Bundeskriminalamt - BKA | 27 |
| 6.3 Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung - BVT | 28 |



Sehr geehrte Leser,

wir leben in einer Welt der Veränderung - im Übergang vom Zeitalter der industriellen Produktion hin zu einer Welt, in der die Gesellschaft zunehmend auf Austausch von Wissen und Information basiert. In einer Geschwindigkeit, die von vielen nicht mehr leicht nachvollzogen werden konnte, bewegen wir uns in die Richtung einer Informationsgesellschaft, die durch den Umgang mit einer globalen Informationsinfrastruktur gekennzeichnet und von digitalen Netzwerken geprägt wurde. Leider bringt diese Informationsinfrastruktur nicht nur Gutes mit sich -

daher freut es mich insbesondere, Ihnen die Stopleveline durch den neuen Jahresbericht 2005 präsentieren zu dürfen.

Der Jahresbericht bietet mir, dem Stopleveline-Beirat und den Mitarbeitern der Stopleveline die Möglichkeit, Sie über die intensive und engagierte Arbeit der Stopleveline zu informieren und mit aktuellen Zahlen und Fakten zu versorgen.

Aktuelle Zahlen und Statistiken finden Sie im Kapitel 5 - diese belegen erneut, dass die Tätigkeit der Stopleveline im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet, insbesondere Kinderpornografie und Rechtradikalismus, unverzichtbar ist.

Erfreulich ist die Zahl derjenigen, die mit der Stopleveline Kontakt aufgenommen haben, um von ihrer eigenen Webseite auf die der Stopleveline (www.stopleveline.at) zu verlinken oder auch ein Stopleveline-Logo auf ihrer Website zu platzieren.

Ich darf mit dem neuen Jahresbericht 2005 wieder einmal die Gelegenheit nutzen, mich im Namen aller Mitarbeiter der Stopleveline sowie aller Stopleveline-Beiratsmitglieder für Ihr Interesse an der Stopleveline herzlich zu bedanken.

Weiters darf ich Sie ersuchen, uns Ihrem Bekannten- und Freundeskreis näher zu bringen, die Tätigkeit der Stopleveline für "ein von illegalen Inhalten freies Internet" zu unterstützen.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen weiterhin für Fragen unter office@stopleveline.at zur Verfügung.

Barbara Schloßbauer
Stopleveline-Beiratsvorsitzende

1. Die Stopline





1. Die Stopleveline

1.1) Wer ist die Stopleveline?

Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren leider zu einem wesentlichen Verbreitungsmedium für kinderpornografisches und rechtsradikales Material entwickelt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurück zu führen, dass eine weltweite Verbreitung schnell, mit - insbesondere finanziell - geringem Aufwand und weitgehend anonym erfolgen kann. Die Ermittlungsarbeiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden werden somit erschwert und die Behörden sind auf Unterstützung durch Hinweise der Internetuser angewiesen.

Stopleveline ist eine Hotline, also eine Meldestelle im Internet, an die sich ein Internetnutzer - auch anonym - wenden kann, wenn er im Internet auf Kinderpornografie oder rechtsradikale Inhalte stößt. Die Tätigkeit der Stopleveline stützt sich hinsichtlich der Beurteilung von Kinderpornografie auf § 207 a StGB, hinsichtlich des Rechtsradikalismus insbesondere auf die Bestimmungen des Verbots- und Abzeichengesetzes. Nähere Informationen dazu finden sich im Kapitel 4.

1.2) Die Geschichte der Stopleveline

Anlass zur Gründung einer Meldestelle für illegale Inhalte im Internet war ein Vorfall bei einem österreichischen Internet Service Provider im Jahre 1997. Aufgrund einer Strafanzeige, dass ein Kunde über diesen Provider illegale Inhalte ins Netz gestellt hat, wurde dessen gesamte technische Ausstattung beschlagnahmt. Protest gegen diese einschneidende Maßnahme wurde in ganz Österreich laut.

Dieser Anlassfall machte bewusst, dass durch die schnelle Verbreitungsmöglichkeit im Internet neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden, aber auch zwischen den einzelnen Nutzern gefunden werden mussten. Aus diesem Grund wurden von den Providern Überlegungen zu einer freiwilligen Selbstkontrolle in Zusammenarbeit mit den Behörden angestellt und im September 1997 die ISPA, die Vereinigung der Österreichischen Internet Service Provider, gegründet. In weiterer Folge wurde in der ISPA eine Arbeitsgruppe „Strafrecht“ unter der Leitung von Herrn Peter Rastl eingerichtet, die die Einrichtung einer Meldestelle vorschlug. Die formale Gründung der so genannten „ISPA-Hotline“ fand im November 1998 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres statt. Als Zuständigkeitsbereiche der Stopleveline wurden Kinderpornografie und Rechtsradikalismus festgelegt.

Um insbesondere die österreichischen Provider, die ISPA-Mitglieder sind, über ihre Verantwortlichkeit aufzuklären, wird in den ISPA-Verhaltensrichtlinien ausdrücklich auf den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten eingegangen.

Heute ist die Stopleveline eine von den Behörden autorisierte und anerkannte Meldestelle. Sie arbeitet eng mit dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung) und im Rahmen der ISPA mit den Internet-Service-Providern zusammen. Zur verstärkten Kooperation mit den Behörden gehören nunmehr auch regelmäßige Treffen, um unter anderem die technischen Kenntnisse der Bearbeiter auszutauschen - insbesondere auch im Hinblick auf immer neue Dienste und Möglichkeiten im Internet und der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Mobilien Kommunikation.

1.3) Die Struktur der Stopleveline

Die Stopleveline ist als freiwillige Selbstkontrolle der österreichischen Internet Service Provider in die ISPA eingelagert und in den Verhaltensrichtlinien der ISPA-Mitglieder verankert (vgl. Kapitel 8 - Partner).

Beratendes und übergeordnetes Organ der Stopleveline ist der Stopleveline-Beirat (vgl. Punkt 1.4).



1. Die Stopline



1.4) Der Stopline-Beirat

Der Stopline-Beirat ist ein Forum der Kommunikation zwischen der Wirtschaft, der Internet-Industrie und den Behörden. Fachleute wie z. B. Juristen und Universitätsprofessoren bringen zusätzliches Know-How ein. Der Stopline-Beirat hält 3-4 Sitzungen im Jahr ab.

1.4.1) Die Mitglieder des Stopline-Beirates 2005

| | |
|---------------------|---|
| Peter Rastl | Universität Wien / Aconet |
| Kurt Einzinger | Generalsekretär der ISPA |
| Andrea Cuny-Pierron | ISPA |
| Wolfgang Schwabl | Mobilkom Austria |
| Regine Buchmann | Bundeskriminalamt |
| Günter Poßegger | Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung |
| Gabriele Schmölzer | Universität Graz |
| Michael Pilz | Rechtsanwalt |
| Christian Reiser | Sicherheitsexperte |
| Richard Wein | Geschäftsführer nic.at |
| Thomas Grünwald | Oberstaatsanwalt, Bundesministerium für Justiz |
| Barbara Schloßbauer | Juristin der nic.at, Stopline-Beiratsvorsitzende |

1.5) Die Zusammenarbeit ...

Insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen ist ein intensiver Kontakt zu den anderen „Betroffenen“ einer potentiell illegalen Webseite - also den Providern und der Exekutive - wichtig, da sich die Inhalte im Internet laufend und vor allem rasch verändern können.

1.5.1) ... mit Providern

Die Stopline-Mitarbeiter haben daher in vielen Gesprächen mit Providern die Stopline und ihre Tätigkeit vorgestellt. Hierbei wurde auch die Angst der Provider, dass die Stopline Internet-Inhalte von sich aus sperrt oder zensuriert, beseitigt. Um eine rasche Weiterleitung von Meldungen über illegale Inhalte auf Servern der Provider sicherzustellen, wurde mit der ISPA vereinbart, dies über deren ständig aktuelle Datenbank abzuwickeln.

Die Zusammenarbeit zwischen der Stopline, der ISPA und den Providern wird durch die Mitgliedschaft von Vertretern der ISPA und der Provider im Stopline-Beirates gefördert.

1.5.2) ... mit Behörden

Auch die Behörden - insbesondere das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung - schätzen die Stopline als Eigeninitiative der Wirtschaft und erachten sie als wichtigen Partner. In diesem Bereich kann auch durch intensiven Informationsaustausch zwischen den Bearbeitern auf neue Technologien und Tendenzen eingegangen werden, insbesondere auch im Rahmen der Sitzungen des Stopline-Beirates, dem auch Vertreter der Behörden angehören.

1.5.3) ... auf internationaler Ebene

Um der Grenzenlosigkeit des Internet und den damit in der Bekämpfung der illegalen Seiten im Internet auftretenden Problemen möglichst effektiv entgegenzutreten, arbeitet die Stopline auch auf internationaler Ebene eng mit Partnern, insbesondere mit der EU und Hotlines in anderen Ländern zusammen (vgl. Kapitel 2).



1. Die Stopleveline

1.6) Öffentlichkeitsarbeit der Stopleveline

Der Stopleveline ist es wichtig, im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um die Internet-Nutzer umfassend über die Stopleveline und ihre Tätigkeiten zu informieren und so auch das Bewusstsein der User für die problematischen Seiten des Internets zu stärken.

1.6.1 Webseite

Eine der wichtigsten Kontaktmöglichkeiten zur Stopleveline ist die Webseite www.stopleveline.at. Diese enthält umfassende Informationen über die Tätigkeit der Stopleveline und auch die Möglichkeit, direkt potentiell illegale Inhalte im Internet zu melden.

Die Webseite der Stopleveline wurde im Jahr 2005 grundlegend optisch und inhaltlich erneuert und versucht, dem Leser detaillierte Informationen über die Stopleveline strukturiert aufzubereiten.

Im Bereich der Webseite „Hier melden“ werden umfangreiche Informationen, auch rechtlicher Natur, zu den Themen Kinderpornografie und Rechtsradikalismus zusammengestellt.



Große Aufmerksamkeit wird auf den Punkt Service und Downloads - „Sicherheitstipps“ gelegt. Diese sollen den sicheren Umgang der unterschiedlichen Nutzer-Gruppen mit dem Internet unterstützen. In diesem Bereich sind auch Links zu weiteren interessanten Seiten zu finden, die sich mit dem sicheren Umgang des Internets und dessen Diensten befassen.

Zusätzlich werden kontinuierlich aktuelle und interessante Nachrichtenberichte zu verschiedensten Themengebieten rund um die Stopleveline zusammengestellt.

1.6.2 Info Brochüren

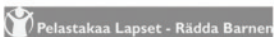
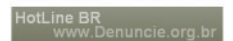
Neben der Webseite wurde eine Informations-Broschüre zusammengestellt, welche jederzeit kostenlos angefordert werden kann.



1.6.3 Vortragstätigkeit

Die Repräsentanten der Stopleveline treten bei verschiedenen Veranstaltungen und im Rahmen von Schulungen auf und informieren insbesondere Kinder- und Jugendorganisationen und ähnliche Institutionen über die Tätigkeit der Stopleveline, neue Technologien und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen.

2. Internationale Zusammenarbeit





2. Internationales

2.1) Die Europäische Union - Safer Internet Programm

Das Safer Internet Programm ermöglicht die Finanzierung von Aktivitäten zur gemeinsamen Vorgehensweise innerhalb der EU gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet. In Rahmen dieses Programms wird auch die Stopleveline von der EU finanziell unterstützt.

Bereits seit 1997 unterstützte die Europäische Kommission im Rahmen des Daphne-Programms ein Pilotprojekt zur Gründung eines europaweiten Hotline-Forums. Damals wurde das Projekt INHOPE ins Leben gerufen, bereits mit Blickwinkel auf den 1999 von der EU beschlossenen Internet Action Plan. INHOPE diente vorerst als Diskussionsforum, um die Möglichkeit der Errichtung von Hotlines der Industrie zu untersuchen und Partner in Europa zu finden.

Am 25. Januar 1999 beschloss die Europäische Kommission den „Action Plan on Promoting Safer Use of the Internet“, besser bekannt unter „Internet Action Plan“, ins Leben zu rufen (Entscheidung Nr. 276/1999/EG; <http://europa.eu.int/ISPO/iap/decision/de.html>). Die Intention des mehrjährigen Action Plan war und ist unter anderem die Schaffung eines europäischen Hotline-Netzwerks, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Meldestellen zu intensivieren und die Errichtung neuer Meldestellen in weiteren Ländern zu forcieren.

Aufgrund des großen Erfolgs wurde der Internet Action Plan bereits zwei Mal verlängert und Stopleveline so eine finanzielle Unterstützung ihrer Tätigkeit ermöglicht. 2005 konnte im Rahmen des Programms „Safer Internet Plus“ bereits zum vierten Mal der Antrag auf Förderung des Hotline-Projekts gestellt werden. Inzwischen wurde das Safer Internet Programm neuerlich bis zum Jahr 2006 verlängert und umfasst nunmehr auch neue Online-Technologien, insbesondere mobile und breitbandige Übertragung von Inhalten, Online-Spiele, Peer-to-Peer Datentransfer, und alle Bereiche der Echtzeit-Kommunikation wie Chat und Instant Messages, vorrangig mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Darüber hinaus sollen zusätzliche Anwendungsbereiche bezüglich illegaler Inhalte umfasst werden, insbesondere Rassismus und Gewalt.

Gesamtziel des neuen Projekts ist weiterhin die Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien und der Kampf gegen illegale und unerwünschte Inhalte im Internet. Das Programm konzentriert sich in diesem Sinne neben den Hotlines ins besonders auch auf die Ausklärung und Schulung von Eltern, Erziehern und Kindern. In allen Aktionsbereichen soll die internationale Zusammenarbeit ein integraler Bestandteil sein.

Generell sind vier Aktionsbereich vorgesehen:

- Kampf gegen illegale Inhalte;
- Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte;
- Förderung eines sicheren Umfelds;
- Sensibilisierung der Internet-User.

Detailliertere Informationen hierzu finden Sie auf der Seite der EU-Kommission:

http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/index_en.htm

2.2) INHOPE

INHOPE (Association of Internet Hotline Providers) ist die Vereinigung von Internet Hotlines, also Online-Meldestellen vor allem innerhalb Europas, aber auch in den USA, Kanada, Australien, Brasilien, Südkorea und Taiwan. INHOPE hat mittlerweile 25 Meldestellen-Mitglieder in 23 Ländern der Erde.



Die Stopleveline ist eines der Gründungsmitglieder von INHOPE und nimmt seither eine aktive Rolle in deren Entwicklung ein. INHOPE-Meetings finden etwa dreimal im Jahr in den Ländern der jeweiligen Partner-Hotlines statt und dienen insbesondere dem umfangreichen Erfahrungsaustausch, z.B. auf dem Gebiet

2. Internationales



der EDV oder neuer Technologien oder über die Kommunikation einzelner Hotlines nach außen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Aber auch der Informationsaustausch über „Staff-Wellfare“, d. h. den psychischen Zustand der Bearbeiter, ist immer wieder ein Thema in INHOPE.

Einer der wichtigsten Punkte ist aber die länderübergreifende Ermittlung bei illegalen Inhalten. So wird bei den einzelnen Hotlines festgestellt, wo der möglicherweise illegale Inhalt wahrscheinlich publiziert wird und dann direkt an die entsprechende Hotline in diesem Land gemeldet. Diese Hotline wiederum verfügt ihrerseits über direkte und oft unbürokratische Kontakte zu den lokalen Behörden, die sofort mit der Strafverfolgung beginnen können. Dadurch können Meldungen vor allem über kinderpornografische Inhalte, die auf ausländischen Servern liegen, rasch, effizient und erfolgreich verfolgt werden.

Die Grundsätze, die von den Mitgliedern von INHOPE vertreten werden, sind:

- die Freiheit des Internet,
- der Einsatz für die positive Nutzungsmöglichkeiten des Internet,
- die geteilte Verantwortlichkeit zum Schutz von jungen Leuten durch Regierungen, Pädagogen und die Internetindustrie.

Durch die Arbeit von INHOPE wird auch ein erhöhtes Sicherheitsbewusstsein im Internet und eine diesbezügliche Ausbildung in ganz Europa angestrebt.

Informationen über INHOPE auf der Homepage www.inhope.org, wo unter anderem auch auf die Mitglieder und die verschiedenen Länder eingegangen wird.

2.2.1) INHOPE-Mitglieder

| Land | Organisation | Web-Adresse |
|----------------|----------------------------------|--|
| Australien | ACMA | www.acma.gov.au |
| Belgien | Child Focus | www.childfocus.be |
| Brasilien | HotLine BR | www.hotline.org.br |
| Dänemark | Red Barnet | www.redbarnet.dk |
| Deutschland | Electronic Commerce Forum | www.eco.de |
| Deutschland | FSM | www.fsm.de |
| Deutschland | Jugenschutz.net | www.jugenschutz.net |
| Finnland | Pelastakaa Lapset / Rädda Barnen | www.nettivistihje.net |
| Frankreich | AFA-France / Pointe de Contact | www.pointdecontact.net |
| Griechenland | Safeline | www.safeline.gr |
| Großbritannien | Internet Watch Foundation (IWF) | www.iwf.org.uk |
| Irland | ISPAI | www.hotline.ie |
| Island | Barnaheill | www.barnaheill.is |
| Italien | Save the Children Italia | www.stop-it.org |
| Kanada | Cybertip.ca | www.cybertip.ca |
| Litauen | Draugiskas Internates | www.draugiskasinternetas.li |
| Niederlande | Meldpunt | www.meldpunt.org |
| Österreich | Stopleveline | www.stopleveline.at |
| Polen | NIFC Hotline Polska | www.hotline.org.pl |
| Spanien | Protegeles | www.protegeles.com |
| Südkorea | ICEC Internet 119 | www.internet119.or.kr |
| Taiwan | ECPAT Taiwan 547 | www.web547.org.tw |
| Ungarn | Matisz | www.matisz.hu |
| USA | Cybertipline (NCMEC) | www.cybertipline.com |
| Zypern | Safer Web | www.wafeweb.org.cy |

3. Bearbeitung von Meldungen





Eingangs hervorgehoben werden soll, dass die Mitarbeiter der Stopleveline nicht selbst aktiv nach illegalen Inhalten im Internet suchen, sondern ausschließlich Inhalte und damit verbundene Links bearbeiten, die ihnen von aufmerksamen Internet-Usern gemeldet werden.

3.1) Meldungen an die Stopleveline

Eine Meldung an die Stopleveline kann auf zwei Arten erfolgen:

Entweder man füllt direkt das Formular auf der Homepage www.stopleveline.at aus oder man meldet den illegalen Inhalt per E-Mail an meldung@stopleveline.at.

Je nach Wunsch des Absenders kann er anonym bleiben oder seine Absender-Adresse angeben. Ist eine E-Mail Adresse angeführt, sendet die Stopleveline eine Standard-Antwort, in der sie den Erhalt der Meldung bestätigt.

Es wird ausdrücklich davon abgeraten, Bildmaterial mitzusenden, da dies bereits eine illegale Handlung darstellen kann. Der Stopleveline genügt zur Nachverfolgung der Meldung eine möglichst genaue Quellenangabe des verdächtigen Materials. Dies sind eine eindeutige URL bei Inhalten auf Homepages (www), eine genaue Angabe des Autors, des Datums, des Betreffs und/oder des Suchbegriffes bei Filesharing-Programmen (z.B. Kazaa) bzw. eine detaillierte Beschreibung des Postings bei Newsgroups. Wichtig sind dabei der Name der Newsgroup, der Newsserver, Absender, Datum und Betreff des Postings. Ein Feld für Freitext ermöglicht Kommentare oder eine Kurzbeschreibung des gemeldeten Inhalts.

3.2) Die Bearbeitung der Meldungen

Meldungen werden anonym behandelt. Absender-Adressen werden in keinem Fall weitergeleitet. Abhängig von der Qualität der Meldung ist das Auffinden des Inhaltes mehr oder weniger zeitaufwendig - je genauer die „Wegbeschreibung“, desto rascher kann geprüft werden. Anschließend verifizieren die Mitarbeiter der Stopleveline, ob der gemeldete Inhalt tatsächlich - nach österreichischem Recht - illegal ist oder sein könnte. Die Vorgehensweise ist unterschiedlich, je nachdem, welcher Online-Dienst gemeldet wurde.

Bei gesetzeswidrigem Material wird der Host durch die Stopleveline ermittelt, also der Provider bzw. Server, über den der illegale Inhalt ins Netz gestellt wurde. Ist ein österreichischer Internet Service Provider betroffen, wird er gleichzeitig mit der österreichischen Exekutive kontaktiert und über den illegalen Inhalt informiert.

Wird das widerrechtliche Material über einen ausländischen Server verbreitet, werden trotzdem die heimischen Behörden verständigt. Zusätzlich leitet die Stopleveline die Informationen an ausländische Partner-Hotlines weiter, die ihrerseits ihren Arbeitsablauf starten und die Behörden in ihrem Land informieren. Voraussetzung dafür ist, dass in diesem Land eine Partner-Hotline aus dem internationalen Netzwerk von INHOPE betrieben wird.

3.2.1) Illegales Material auf Webseiten und in e-groups

Webseiten sind Internetseiten, die mit Hilfe eines Browsers (wie z.B. Internet Explorer, Firefox, Opera) geöffnet werden.

E-groups werden genau wie Webseiten aufgerufen, diese Seiten ermöglichen es aber z.B. Fotoalben einzurichten (wie z.B. MSN Groups). Weiters kann man als Ersteller der Seite hier definieren, dass nur Mitglieder dieser Gruppe eine Zugriffsberechtigung haben.

3.2.2) Illegale Inhalte in Filesharing-Programmen

Bei Filesharing handelt es sich um Tauschbörsen im Internet (für Spiele, Musik, Programme, Bildmaterial usw.) die mit Hilfe von Programmen wie zum Beispiel Kazaa oder Emule getauscht werden können.



3. Meldungen

3.2.3) Illegale Inhalte in Newsgroups

Newsgroups sind Online-Diskussionsforen. Sie können über einen Newsreader (z.B. Outlook Express, Messenger) oder über Browser mit einem webbasierten Newsgroupzugang an den Foren teilnehmen.

3.2.4) E-Mails

Ein E-Mail ist elektronische Post, die man via Internet erhält, wobei dies über verschiedene Programme, wie zum Beispiel Microsoft Outlook oder Lotus Notes erfolgen kann, aber auch über verschiedene Internetanbieter oder über kostenlose E-Mail Adressen wie GMX oder Hotmail.

Sollten in einer weitergeleiteten E-Mail www-Adressen oder andere Dienste vermerkt sein, bearbeiten die Mitarbeiter der Stopleveline diese gerne, um etwaige illegale Inhalte festzustellen.

3.2.5) Chat und andere Dienste

IRC (Internet Relay Chat) und Chat kommt aus dem englischen und bedeutet „plaudern“. Damit wird die Unterhaltung zwischen Usern über das Internet bezeichnet. Nachrichten können mit Chat-Programmen in Echtzeit ausgetauscht werden. Chatter bedienen sich mittlerweile bereits einer eigenen „Sprache“, die aus sehr vielen Abkürzungen und Symbolfolgen besteht.

3.2.6) Mobile Kommunikation

Mit mobiler Kommunikation sind die verschiedenen Dienste der Mobilfunkbetreiber gemeint. In allen Ländern werden inzwischen etliche verschiedene Dienst angeboten. In Österreich werden unter anderem SMS (Textnachrichten), MMS (Bildnachrichten) und WAP (Anbindung an das Internet mit speziell für Mobiltelefone konzipierten Webseiten) angeboten. Weiters besteht inzwischen auch die Möglichkeit zur Videotelefonie.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung der mobilen Kommunikation entsteht jedoch die Möglichkeit, auch illegale Inhalte - vor allem Fotos und Videosequenzen - mit Mobiltelefonen und ähnlichen Geräten zu versenden. Aus diesem Grund hat die Stopleveline entsprechende Vorkehrungen getroffen, um auch mit diesen Technologien vertraut zu sein.

3.3) Meldungen an Provider

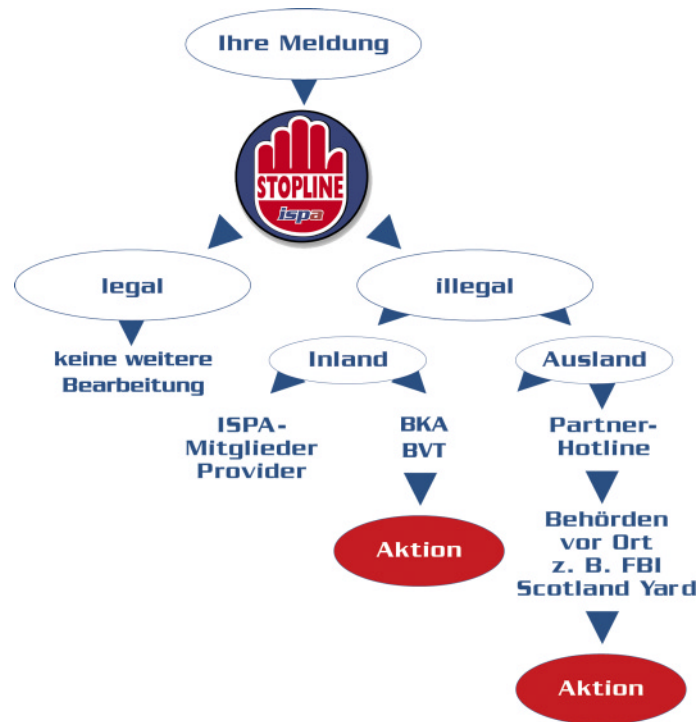
Jegliche Meldungen an Provider haben ausschließlich Informationscharakter. Die Stopleveline selbst löscht oder zensuriert keine vermeintlich illegalen Inhalte, sondern gibt Providern lediglich Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise. Der Provider entscheidet selbst, wie er auf den Inhalt reagiert. Eine Grundlage dafür bieten aber insbesondere die Verhaltensrichtlinien der ISPA (vgl. Kapitel 6.1).

Diese Verantwortung des Providers gewinnt insbesondere in Hinblick auf das E-Commerce Gesetz, das mit 1.1.2002 in Kraft getreten ist, zusätzlich an Bedeutung.

3. Meldungen



3.4) Übersicht über die Meldungsbearbeitung



3.5) Probleme bei der Bearbeitung

Bei der Bearbeitung von eingehenden Meldungen können leider immer wieder Probleme auftreten. Dies insbesondere deshalb, weil die Angaben, vor allem im Bezug auf Newsgroups oder Filesharing-Programmen, falsch oder unzureichend sind und dadurch die Bearbeitung erschwert wird oder gar nicht durchgeführt werden kann.

Weiters kommt es immer wieder vor, dass der Zugriff auf Inhalte von Webseiten oder e-groups gesperrt ist. Hier sind die Möglichkeiten der Stopline leider sehr eingeschränkt, außer es werden bei der Meldung der Inhalte Zugangsdaten für die gesperrten Bereiche angegeben.

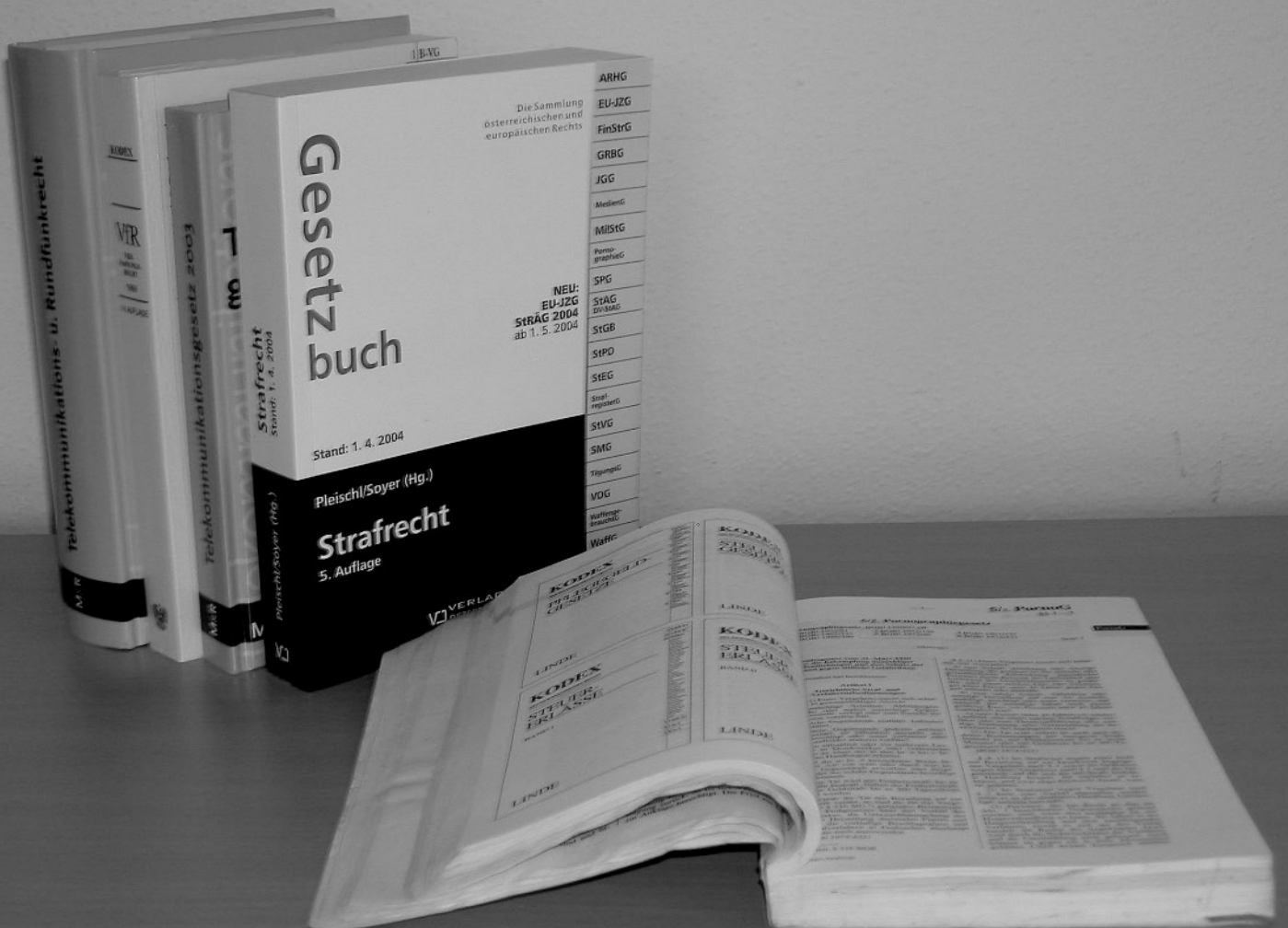
Auch bei der Feststellung der Ursprungsländer treffen die Mitarbeiter der Stopline immer wieder auf Probleme, da die verwendete Technik zur Verschlüsselung der Hostserver immer ausgereifter wird.

Auch die international sehr unterschiedliche strafrechtliche Handhabung stellt die Mitarbeiter der Hotlines - in Österreich wie auch in anderen Ländern - immer wieder vor rechtliche Probleme.

3.6) Erfolgskontrolle...?

Die Stopline gibt gerne eine Rückmeldung über den Erhalt der Meldung, sofern der Absender eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Die Stopline kann aber keine Informationen über die eigenen Bearbeitungsergebnisse weitergeben und ist auch nicht in der Lage, über die Ermittlungen der Exekutive Auskunft zu geben.

4. Gesetzesgrundlagen



4.1) Kinderpornografie

Das Thema Kinderpornografie stand in den letzten Jahren sehr oft im Mittelpunkt vieler Diskussionen rund um das Internet. Manchen Kritikern diene dies als Anlass, dieses neue Medium als kriminell zu verteufeln. Dass dies unrichtig ist, hat nicht zuletzt die heutige Situation gezeigt, da das Internet Eingang in Universitäten, Büros, Schulen und Familien, ja eigentlich alle Bereiche des täglichen Lebens, gefunden hat. Viele nutzen die positiven Aspekte für Freizeit und Beruf.

Nichts desto trotz haben gerade Bilder von Kindesmissbrauch im Internet viele Menschen betroffen gemacht. So entstand binnen kurzer Zeit eine Gesetzgebung, die Kinderpornografie unter Strafe stellt. Aber nicht alles, was auf den ersten Blick aussieht wie Kinderpornografie, entspricht auch dem strafrechtlichen Tatbestand.

§ 207a StGB

Der Tatbestand der Kinderpornografie ist in Österreich durch § 207a Strafgesetzbuch geregelt.

§ 207a Pornografische Darstellungen Minderjähriger

- (1) Wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)
 1. herstellt oder
 2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
 3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornografische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (3) Wer sich eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornografische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.
- (4) Pornografische Darstellungen Minderjähriger sind
 1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
 2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
 3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
 4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.
- (5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer
 1. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
 2. eine pornografische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Kinderpornografie besteht aus Bildern von geschlechtlichen Handlungen, in die Minderjährige involviert sind. Als minderjährige Person gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein unmündiger Minderjähriger hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet. Pornografische Darstellungen können in Form von Fotografien oder Filmen und ähnlichem erfolgen. Einen Graubereich stellen andere Darstellungen wie Zeichnungen, Gemälde, Comics oder Bildmontagen dar, bei denen nicht auf den ersten Blick klar ist, ob es sich um reale Aufnahmen handelt. Hier kommt es darauf an, ob für den Betrachter des Bildes der Eindruck entsteht, dass eine geschlechtliche Handlung mit Minderjährigen tatsächlich stattfindet. Nicht strafbar im Sinne von Kinderpornografie, aber eventuell aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, sind Texte, in denen sexuelle Handlungen mit Kindern beschrieben werden.



4. Gesetzesgrundlagen

Kinderpornografie definiert sich nach § 207a StGB durch geschlechtliche Handlungen an oder durch einen Fokus auf die Geschlechtsteile von Minderjährigen, nicht darunter fallen z.B. Fotos von FKK-Stränden.

Handelt es sich bei einem Bild um Kinderpornografie, so ist jede Handlung, die damit im Zusammenhang steht, verboten: Herstellen, Anbieten, (sich) Verschaffen, Überlassen, Vorführen, Besitzen oder sonstige Zugänglichmachung von Kinderpornografie, auch die Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von § 207 a Absatz 5 StGB.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle unbedingt, dass es sich bei diesem Bildmaterial um strafbare Tatbestände handelt, deren Verfolgung der Polizei und Staatsanwaltschaft vorbehalten ist, von gezielten Recherchen im Internet durch Nutzer muss deshalb unbedingt abgeraten werden. Auch wer es mit den besten Absichten tut, etwa um es der Stopleveline zu melden, macht sich unter Umständen strafbar.

4.2) Rechtsradikalismus

In Österreich ist die Leugnung von NS-Verbrechen, ebenso wie die Verbreitung und Verherrlichung nationalsozialistischen Gedankengutes, unter Strafe gestellt. Im Gegensatz dazu werden z.B. in England oder Amerika derartige Aktivitäten vom Recht auf Meinungs- und Redefreiheit geschützt. In diesen Ländern gibt es keine rechtliche Grundlage für Gegenmaßnahmen.

In Österreich kommen bei der Bekämpfung des Phänomens Rechtsextremismus unter anderem folgende gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung:

Verbotsgesetz (Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP)

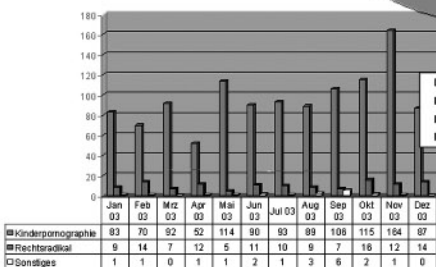
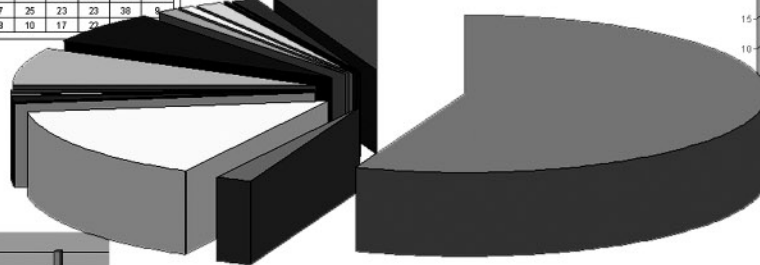
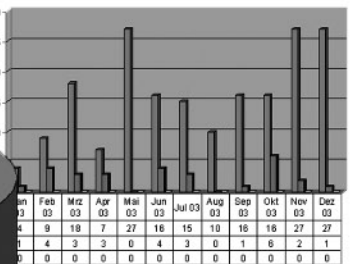
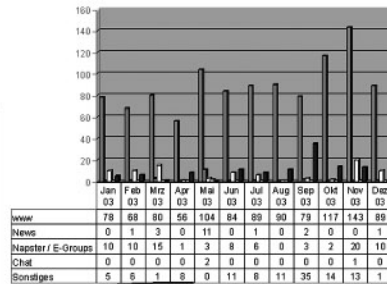
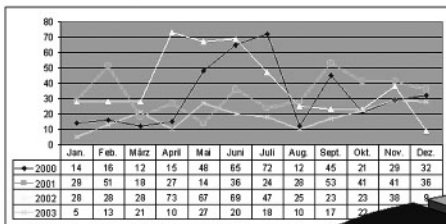
- §1 Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. ...
- §3 Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.
- §3a Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig...:
1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder mit einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten...
- §3d Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach §1 oder §3 verbotenen Handlung auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird ... bestraft.
- §3g Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.
- §3h ...wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich ist, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Abzeichengesetz (Bundesgesetz vom 5.4.1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden)

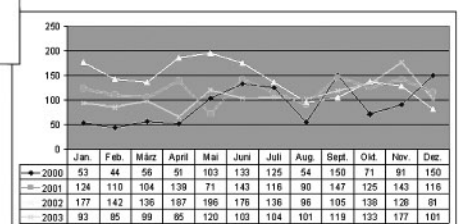
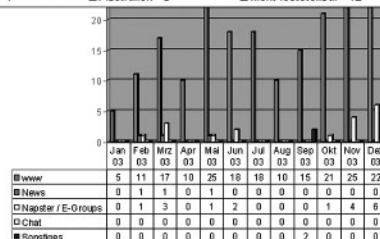
- §1 (1) Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.
- §2 (1) Die Verbote des §1 finden, wenn nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird, keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter §1 fallen, keine wesentlichen Bestandteile der Ausstellung darstellen.
(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des §1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richtet.

Beide Bestimmungen bringen klar zum Ausdruck, dass nicht die Auseinandersetzung mit dem Ideengut einer verbotenen Organisation an sich verboten ist, sondern das Gutheißende der Ideen.

5. Statistiken



- USA 123
- Italien 2
- Korea 15
- Brasilien 1
- Deutschland 4
- Schweden 1
- England 2
- Australien 3
- Russland 33
- China 1
- Österreich 2
- nicht feststellbar 12
- Niederlande 1
- Spanien 17
- Afrika 3





5. Statistiken

5.1) Warum wird eine Statistik erstellt?

Die Stopleveline erreichen Meldungen über vermeintlich illegale Inhalte verschiedener Dienste (z.B. www oder filesharing) im Internet. Jede dieser Meldungen wird bearbeitet und kategorisiert. Mit Hilfe der daraus erstellten Statistiken ist es der Stopleveline möglich, Trends und Richtungen festzustellen und die eigene Arbeit zu verifizieren. Im Jahr 2005 konnte so zum Beispiel festgestellt werden, dass insbesondere Webseiten und auch E-Groups sehr oft von Kinderpornografie betroffen sind, Newsgroups werden im Gegensatz dazu nur mehr selten an die Stopleveline gemeldet.

5.2) Wie wird eine Statistik erstellt?

Die Statistiken gliedern sich in 2 Bereiche - einerseits sämtliche eingegangene Meldungen und andererseits Meldungen, die durch die Mitarbeiter der Stopleveline als vermutlich illegal qualifiziert werden. Letztere werden als „zutreffend“ bezeichnet. Hinsichtlich des Inhalts einer Meldung wird in der Statistik unterschieden zwischen Kinderpornografie, Rechtsradikalismus und Sonstigem. Unter Sonstiges werden Meldungen mit Inhalten subsumiert, die nicht in den Bearbeitungsbereich der Stopleveline fallen, bei denen die Stopleveline aber kompetente Ansprechpartner im Bereich der österreichischen Exekutive kennt und die Meldungen daher weiterleiten kann.

Von den nachstehenden Statistiken nicht umfasst sind allgemeine und rechtliche Anfragen sowie Serviceleistungen für Provider. Aufgenommen werden in die Statistik nur Meldungen, die zu einer tatsächlichen Bearbeitung führen.

5.3) Was wird gemeldet?

Um einen kleinen Überblick über den Bereich „was wird gemeldet“ zu geben, wurden auch Statistiken über die Art der gemeldeten Inhalte zusammengestellt. Inhaltlich überwiegen Meldungen zum Thema Kinderpornografie mit ca. 95% gegenüber Rechtsradikalismus bei weitem.

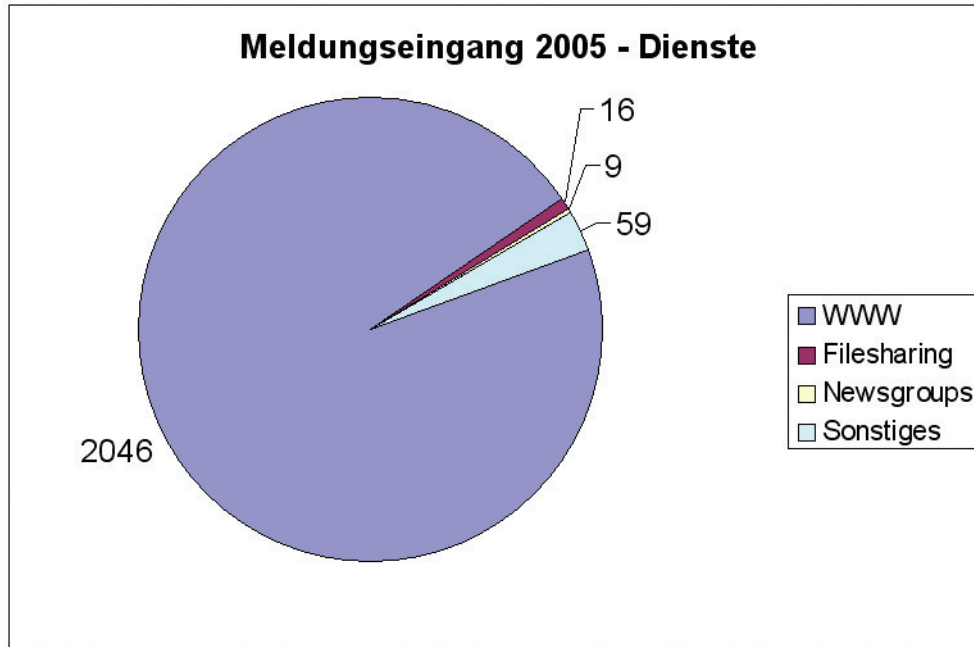
5.4) Tendenzen

Immer wieder wird an die Stopleveline die Frage herangetragen, warum in manchem Monat vermehrt gemeldet wird oder warum insbesondere bestimmte Bereiche stärker angesprochen werden. Hierzu kann auch die Stopleveline nur Spekulationen anstellen. Gespräche - vor allem mit Mitarbeitern ausländischer Hotlines - bestätigen aber immer wieder den Verdacht, dass auch die Medien, insbesondere Berichte über die aktuelle Zerschlagung eines Pädophilenrings, Interviews mit Missbrauchsoffern oder Berichte über Aktivitäten im rechtsradikalen Bereich, eine sehr große Rolle in der Sensibilisierung der Bevölkerung spielen. Dies spiegelt sich dann meist im Meldungseingang der Hotline wieder.

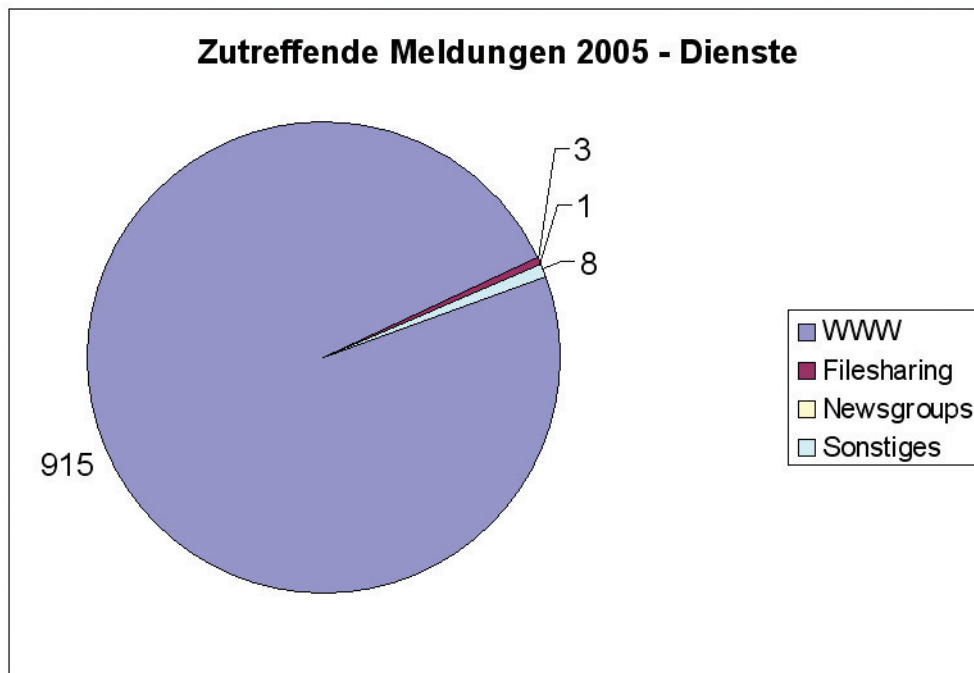
Ursprungsland war auch im Jahr 2005 sehr oft die USA, gefolgt von Russland. Vermehrt finden sich aber auch vermutlich illegale Inhalte auf Hostservern in Ländern wie Korea, Spanien, Japan und Thailand.

5.5) Statistiken über die Internetdienste

Meldungen Jänner - Dezember 2005:

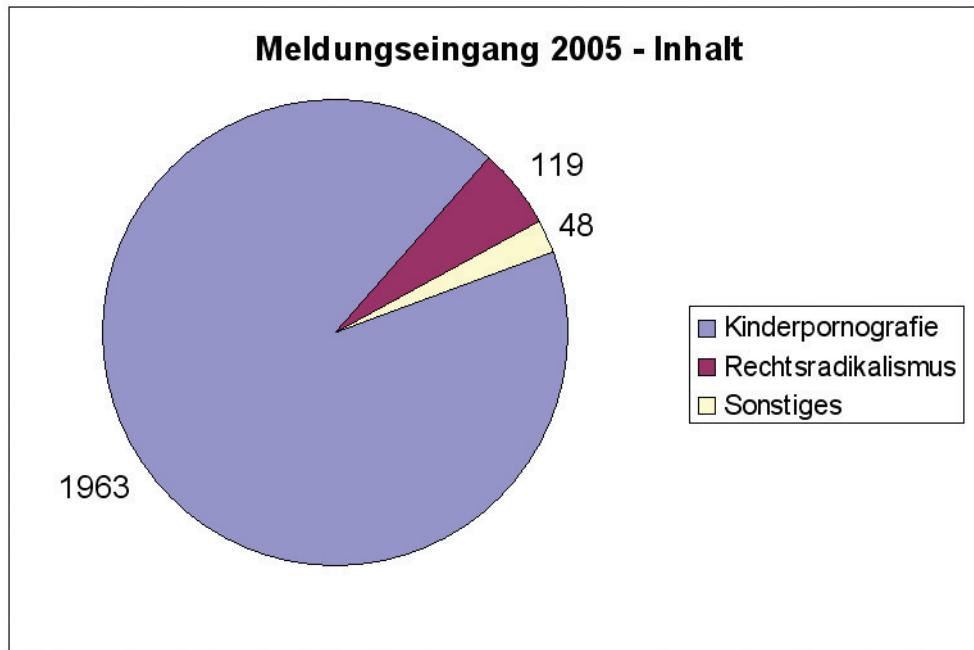


Zutreffende Meldungen Jänner - Dezember 2005:

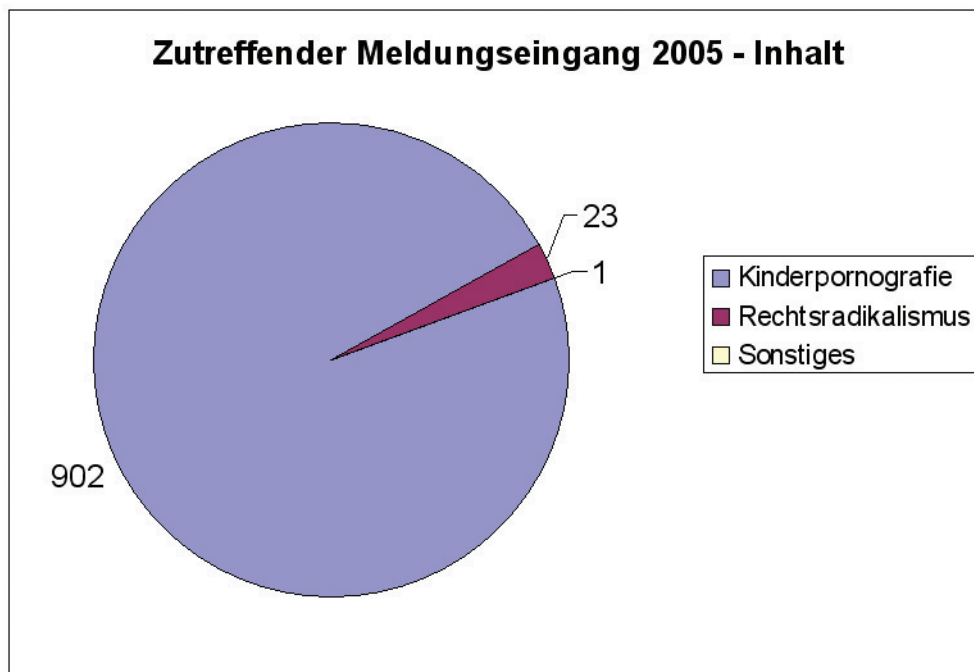


5.6) Statistiken über die gemeldeten Inhalte

Meldungen Jänner - Dezember 2005:

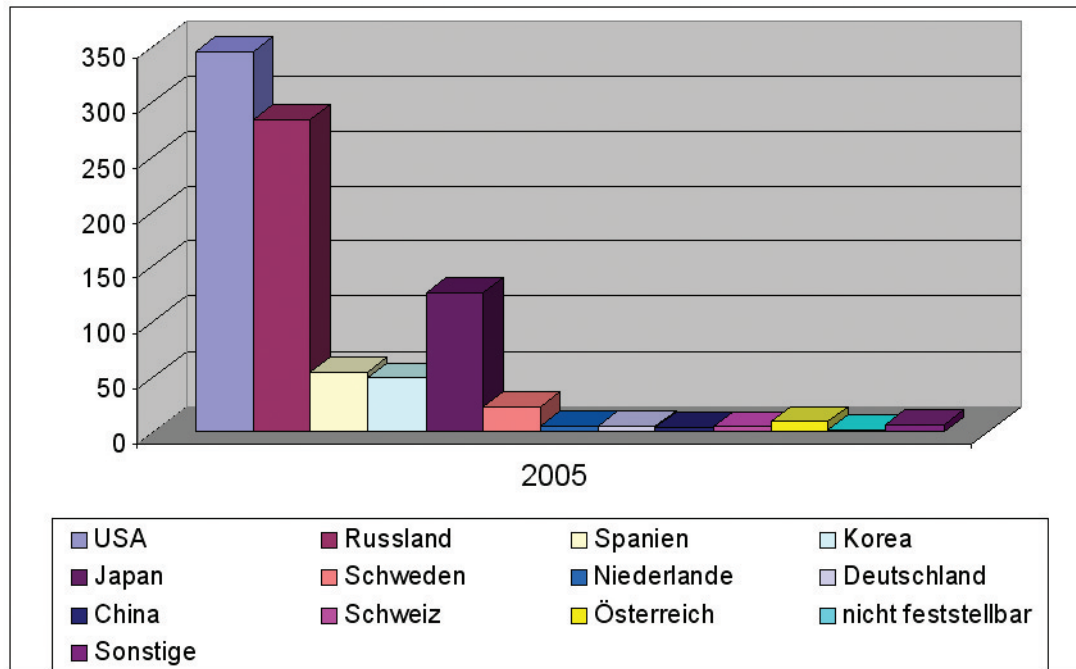


Zutreffende Meldungen Jänner - Dezember 2005:



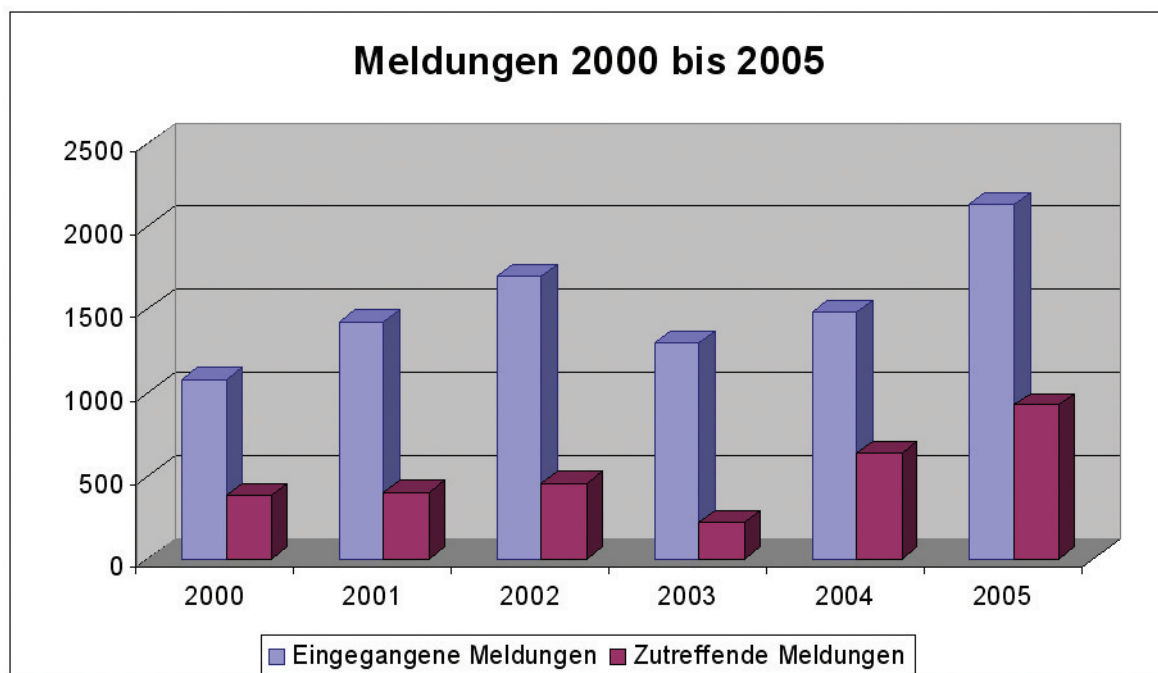
5.7) Statistik über die Ursprungsländer 2005

Nachstehend wird angezeigt, in welchen Ländern die vermutlich illegalen Inhalte gehostet werden.



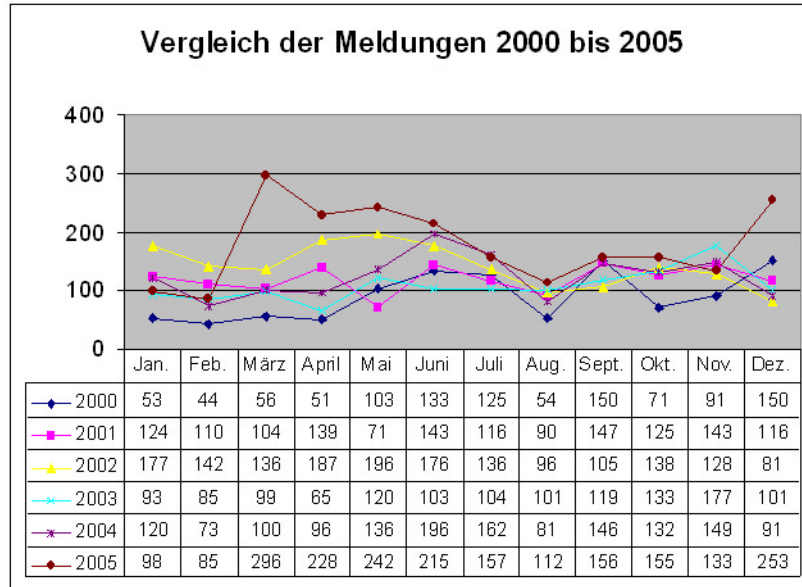
5.8) Vergleich eingegangene und zutreffende Meldungen 2000 bis 2005

Vergleich aller eingegangenen und aller als zutreffend eingestuften Meldungen von 2000 bis 2005.

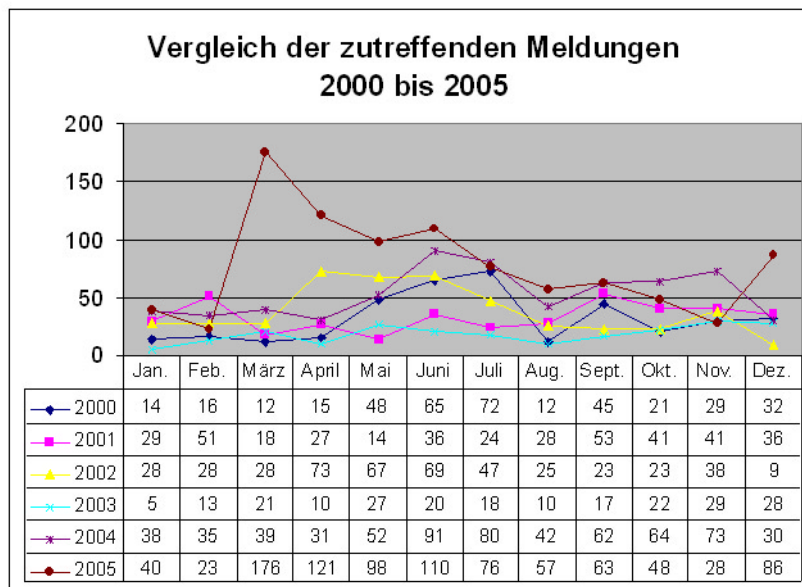


5.9) Vergleich 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005

Vergleich der Meldungen Jänner - Dezember:



Vergleich der zutreffenden Meldungen Jänner - Dezember:



6. Partner

STOPLINE
ispa

Helfen Sie mit,
Kinderparade
und **Neonazi**
im Internet
auszuradieren!

deutsch
english

ispa
Internet Service Providers Austria



6.1) Internet Service Providers Austria - ISPA

Die österreichischen Internet Service Provider stellen über verschiedene Arten von Netzinfrastruktur sowohl den Zugang zum Internet als auch internationale Connectivity den Bürgern, der Verwaltung und den Unternehmen Österreichs zur Verfügung. Darüber hinaus bieten sie eine Vielzahl von Leistungen, Inhalten und Applikationen über und mittels des Internets den Bürgern und der Wirtschaft an.

Schnelligkeit und Stärke durch Kompetenz und Gemeinsamkeit ist für die ISPA bei der Vertretung der Anliegen und der Interessen des Internets als auch der Firmen und Menschen, deren Tätigkeiten es ermöglichen, unbedingt notwendig. Unsere Stärke und Kompetenz basiert auf der Stärke und Kompetenz unserer Mitglieder.

Die ISPA ...

- fördert das Internet in Österreich.
- vertritt die Interessen der ISPA Mitglieder gegenüber Regierung, Behörden und der Europäischen Kommission als auch gegenüber allen anderen Institutionen, Verbänden und Gremien.
- tritt ein für die Förderung von Breitband Internet in Österreich
- fungiert als Verhandlungsplattform zwischen Telekom Austria und alternativen ISPs für den Betrieb von ADSL und SDSL in Österreich.
- tritt ein für die Stärkung von fairem Wettbewerb insbesondere in Fragen der Regulierung und Entbündelung.
- dient als Organisationsform für Projekte wie asp group austria und wlan group austria.
- bildet gemeinsam mit ÖIAT den Awarenode Österreich: saferinternet.at
- sichert die Internet Infrastruktur mit dem österreichischen Frühwarn- und Sicherheitssystem CIRCA (Computer Incident Response Coordination Austria)
- organisiert Arbeitsgruppen und Initiativen zu für ISPs relevanten Themen
- erarbeitet Verhaltensrichtlinien und Code of Conducts für die Branche
- dient als Plattform für gemeinsame Anstrengungen zur Ausarbeitung und Einrichtung von Standards und Policies (Selbstverpflichtungen).
- erbringt besondere Services für ihre Mitglieder wie Muster AGBs, Rechtsinformationen, Pressespiegel u.v.m.
- unterstützt die Anliegen und Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit.
- pflegt die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Institutionen und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- bietet ihren Mitgliedern eine unabhängige Plattform zum Informationsaustausch.
- veranstaltet regelmäßig Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen und wichtigen Themen der Internet-Branche.

Das ISPA Büro steht allen Interessierten für Anfragen und Auskünfte jederzeit offen.

Georg Chytil - Präsident
Kurt Einzinger - Generalsekretär

Büro:
ISPA - Internet Service Providers Austria
Währingerstrasse 3/18, 1090 Wien, AUSTRIA
Tel.: +43 1 409 55 76, Fax: +43 1 409 55 76 21
email: office@ispa.at, web: <http://www.ispa.at>

Auszug aus den ISPA-Verhaltensrichtlinien

§ 1. Ziel der ISPA-Verhaltensrichtlinien

Die ISPA ist der Verband der österreichischen Internet-Anbieter.

Die Verhaltensrichtlinien („Richtlinien“), die gemäß den Vereinsstatuten der ISPA beschlossen wurden, sind die Beschreibung der praktischen Vorgehensweisen der ISPA und deren Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion als Internet-Anbieter („ISPA-Mitglieder“).

An diesen Richtlinien können sich Internet-Anwender und die Öffentlichkeit über Vorgehensweisen der ISPA-Mitglieder orientieren.

§ 2. Grundsätzliche Verantwortlichkeiten der ISPA-Mitglieder

Um die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der ISPA-Mitglieder in Bezug auf diese Richtlinien zu verdeutlichen, sind sie je nach Art ihrer Geschäftstätigkeit unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, wobei ein Mitglied auch mehrere Geschäftstätigkeiten ausüben kann und sein Verhalten der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgeübten Geschäftstätigkeit entsprechen muss:

- Content-Provider: jene Provider, die eigene Inhalte im Internet anbieten; sie sind für diese Inhalte voll inhaltlich verantwortlich
- Access-Provider: jene Provider, die den Internet-Anwendern Zugang zum Internet anbieten; sie tragen für die übertragenen Inhalte keinerlei Verantwortung
- Host-Provider: jene Provider, die Speicherplatz für fremde Internet-Inhalte zur Verfügung stellen; sie tragen für diese Inhalte keinerlei Verantwortung und sind nicht zur Durchsicht dieser Inhalte verpflichtet; werden ihnen illegale Inhalte zur Kenntnis gebracht, verfahren sie gemäß § 4 dieser Richtlinien
- Backbone-Provider: jene Provider, die internationale Internetverbindungen anbieten; sie tragen für die übertragenen Inhalte keinerlei Verantwortung

Die ISPA-Mitglieder erklären hiermit, alle Rahmenbedingungen nach geltendem Recht gemäß ihrer ausgeübten Geschäftstätigkeit anzuwenden und einzuhalten. Beispielhaft sei hier das Strafrecht, das Datenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz erwähnt.

Diese Richtlinien basieren auf den Grundsätzen der Meinungsfreiheit, des Schutzes der Privatsphäre, des freien Dienstleistungsverkehrs, der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie auf den Erfahrungen der österreichischen Internet-Anbieter.

§ 4. Verantwortlichkeit der ISPA-Mitglieder gegenüber Internet-Inhalten

Internet-Anwender können sich frei und uneingeschränkt im Internet äußern. Sie sind verantwortlich für ihr Verhalten, ihre eigenen Inhalte und den Gebrauch von fremden Inhalten. Die ISPA-Mitglieder weisen darauf hin, dass Internet-Inhalte den jeweils anwendbaren österreichischen Gesetzen unterliegen und dass sie nach Kenntnis von öffentlich zugänglichen, strafrechtlich relevanten Inhalten („illegale Inhalte“) den Zugang zu diesen mit technisch und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln unterbinden werden.

Die ISPA-Mitglieder nehmen Hinweise über illegale Inhalte in erster Linie von der „Internet-Hotline“, der ISPA-Anlaufstelle für illegale Inhalte und den zuständigen Behörden zur Kenntnis. Hinweise über mutmaßlich illegale Inhalte von Dritten werden an die Internet-Hotline zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Internet-Hotline wird durch die ISPA betrieben und dient zur Entgegennahme von Meldungen über illegale Inhalte im Internet (insbesondere Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung), der raschen Überprüfung gemeldeter Inhalte und, falls diese als illegal erkannt werden, der Weiterleitung dieser Meldungen an jene Provider, die den Zugang zu diesem Inhalt unterbinden können, sowie an die jeweils zuständigen nationalen oder internationalen Behörden.

Die Internet-Hotline wird in ein Netzwerk internationaler Internet-Meldestellen eingebunden, um die effiziente Informationsweitergabe auch über die österreichischen Grenzen hinaus zu gewährleisten.

Die ISPA-Mitglieder stellen einen einfachen Zugang ihrer Kunden zur Internet-Hotline sicher (z. B. mittels Link von deren Homepage zur Internet-Hotline).

ISPA-Mitglieder sperren nach Kenntnisnahme illegaler Inhalte, die sich in ihrem Einflussbereich befinden, mittels ihnen zur Verfügung stehender, zumutbarer Handlungen unverzüglich den Zugang zu diesen Inhalten bzw. veranlassen nachweislich die unverzügliche Sperrung des Zugangs zu diesen Inhalten, falls sich



der betroffene Server im Einflussbereich ihrer Kunden befindet. In beiden Fällen werden ISPA-Mitglieder, soweit wirtschaftlich und technisch zumutbar, entsprechendes Beweismaterial für die Dauer eines Kalendermonats sichern, aber auf keinen Fall solches Beweismaterial bewusst löschen.

§ 5. Verantwortlichkeit der ISPA-Mitglieder gegenüber missbräuchlicher Verwendung des Internet

ISPA-Mitglieder werden im Falle der Kenntnisnahme missbräuchlicher Verwendung des Internet im Sinne des § 78 Abs 1 TKG 2003 („Verwendung“) sinngemäß ihrer Verantwortlichkeit gegenüber Internet-Inhalten (entsprechend dem vorangegangenen Paragraphen) verfahren.

Sie werden die Sicherheit des Netzbetriebes und der Internet-Dienstleistungsgüte mit allen ihnen technisch zur Verfügung stehenden und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln - in eindeutigen Fällen bis hin zur Wegschaltung der Quellen solcher Handlungen vom Internet - sicherstellen.

§ 8. Erklärung der ISPA-Mitglieder zu diesen Richtlinien

Die ISPA-Mitglieder erklären sich mit diesen Richtlinien einverstanden und verpflichten sich, diese umzusetzen und zu unterstützen. Sie werden diese Richtlinien in regelmäßigen Abständen an geänderte tatsächliche und rechtliche Entwicklungen durch entsprechende Beschlüsse gemäß den Vereinsstatuten der ISPA anpassen. Die ISPA-Mitglieder betrachten diese Richtlinien als wesentlichen Beitrag der österreichischen Provider zum Schutz des Internet vor illegalen und gefährlichen Inhalten, der auch die Provider vor gesetzlichen Haftungen für derartige, nicht von ihnen veranlasste Inhalte schützen soll.

Beanstandungen über eine vermutete Nichtbeachtung der Richtlinien durch ISPA-Mitglieder sind schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) an die ISPA zu richten. Der Vorstand der ISPA hat sich in Folge durch Einholen einer schriftliche Stellungnahme (per E-Mail, Fax oder Brief) des beschuldigten ISPA-Mitgliedes mit der Sachlage vertraut zu machen und hat die Beanstandung auf ihre Richtigkeit und Schwere zu beurteilen. Bestätigt sich die Beanstandung durch diese Beurteilung, stehen dem Vorstand der ISPA je nach Schwere und der Häufigkeit der Nichtbeachtung der Richtlinien durch das betroffene ISPA-Mitglied die Mittel der Ermahnung des Betroffenen oder die Beendigung von dessen Mitgliedschaft nach § 6 (4) der „Statuten der ISPA“ (Stand 03.12.2003) zur Verfügung.



6.2) Bundesministerium für Inneres

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Bundeskriminalamt



Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

meldestelle@interpol.at

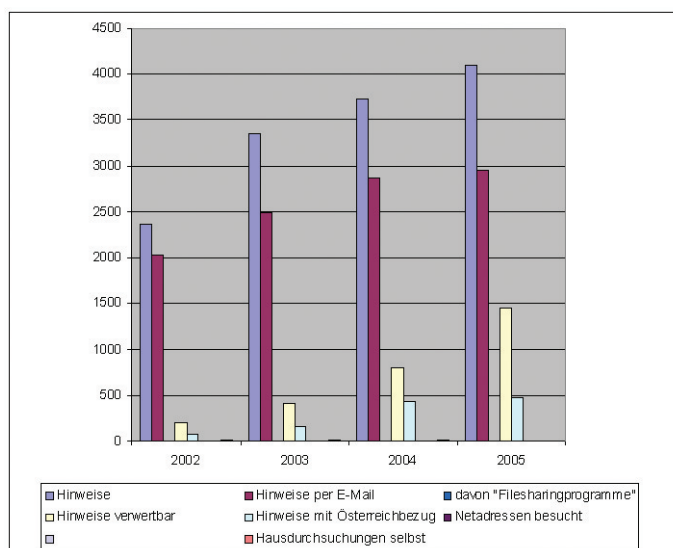
Auf Grund einer Entschließung des Nationalrates begann im März 1997 der Echtbetrieb der Meldestelle für Kinderpornografie im Internet. Folgende Aufgaben sollen durch die Beamten der Meldestelle erfüllt werden:

- Entgegennahme von Hinweisen, sowohl von offizieller als auch von privater Seite.
- Informationsaustausch zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden.
- Durchführung von Amtshandlungen bei Verdacht von Kinderpornografie im Internet

In den folgenden Jahren wurde durch gezielte Medienarbeit versucht, die Existenz der Meldestelle und die Kontaktmöglichkeiten in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die ständig steigenden Hinweiszahlen und auch die steigende Zahl von daraus resultierenden Ermittlungen zeigen, dass diese Bestrebungen erfolgreich waren und dass die österreichischen Internetuser die Meldestelle gut angenommen haben.

Die Zahlen spiegeln zum Teil auch die starken Benutzerzuwächse wider; aber ebenso der relativ große Anteil an Amtshandlungen, die von ausländischen Polizeibehörden im Rahmen von Europol und BKA an die Meldestelle herangetragen werden, zeigt die erfolgreiche Arbeit auch in diesem Bereich.

Ein weiteres wichtiges Arbeitsgebiet ist die Unterstützung der anderen österreichischen Sicherheitsbehörden bei der Durchführung dieser sehr speziellen Ermittlungen und die Koordination von Ermittlungen gegen größere Tätergruppen. Die einzige private Organisation in Österreich, mit welcher die Meldestelle für Kinderpornografie im Internet zusammenarbeitet, ist die STOPLINE. Von dieser werden bereits vorgefilterte Hinweise direkt zur weiteren Bearbeitung übermittelt.



6.3) Bundesministerium für Inneres

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

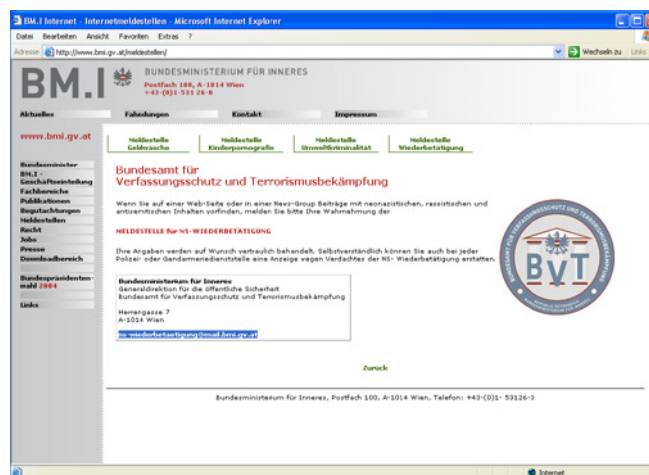


Wenn Sie auf einer Web-Seite oder in einer News-Group Beiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten vorfinden, melden Sie bitte Ihre Wahrnehmung der

Meldestelle für NS-Wiederbetätigung

Ihre Angaben werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Selbstverständlich können Sie auch bei jeder Polizeinspektion eine Anzeige wegen Verdachtes der NS- Wiederbetätigung erstatten.

ns-wiederbetaetigung@mail.bmi.gv.at



www.bmi.gv.at/meldestellen/



Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir selbstverständlich gerne unter office@stopline.at zur Verfügung.

**Eigenverlag Stopleftine
Währingerstrasse 3/18
A-1090 Wien, AUSTRIA**

**www.stopleftine.at
office@stopleftine.at**